



Verordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet an der Abens auf dem Gebiet der Gemeinden Au i. d. Hallertau und Rudelzhausen von Flusskilometer 70,94 bis 56,4

Das Landratsamt Freising erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S.1474), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. 12. 2015 Art. 3 mWv 30. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) 'In den Gemeinden Au i. d. Hallertau und Rudelzhausen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. 'Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) 'Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. 'Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) 'Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. 'Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Freising und in den Gemeinden Au i. d. Hallertau und Rudelzhausen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. 'Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. 'Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. 'Das Gewässer selbst und seine Ufer sind kein Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) 'An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten und Masten von Verkehrsschildern) ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu

kennzeichnen. 'Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) 'Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG in der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung. 'Ab dem 05.01.2018 gelten für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen die jeweils jüngsten gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz im WHG. 'Insbesondere wird nachrichtlich auf den ab dem 05.01.2018 geltenden § 78 WHG verwiesen.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz im WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) 'Für sonstige Vorhaben gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG sowie § 78 Abs. 4 WHG in der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung. 'Ab dem 05.01.2018 gelten für sonstige Vorhaben die jeweils jüngsten gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz im WHG. 'Insbesondere wird für sonstige Vorhaben nachrichtlich auf den ab dem 05.01.2018 geltenden § 78 a WHG verwiesen.

(2) 'Die Zulassung sonstiger Vorhaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz im WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG in der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung bzw. dabei ab dem 05.01.2018 die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG geprüft wurden. 'In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG in der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung auszusprechen. 'Ab dem 05.01.2018 ist in der Anlagengenehmigung die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5

Ausnahmen von Genehmigungspflichten

(1) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstocken vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,

2. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken bzw. auf öffentlichem Grund, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengeräte o.ä.),

3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,

4. das Errichten und Unterhalten von Weidezäunen (Elektrozäune, einfache Stacheldrahtzäune) sowie Umzäunungen von Pferdekoppeln (einfache Pfosten- und Plankenkonstruktionen).

(2) Die in Absatz 1 allgemein zugelassenen Bauwerke, Anlagen und Leitungen sind vor ihrer Errichtung bei der Wasserbehörde des Landratsamtes Freising anzuzeigen.

§ 6

Weitergehende Bestimmungen

'Auf die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den jeweils geltenden Fassungen wird verwiesen. 'Insbesondere wird ab dem 05.01.2018 nachrichtlich auf § 50 AwSV i. V. mit Anlage 7 zur AwSV sowie auf § 78 c WHG (Heizölverbraucheranlagen) verwiesen.

§ 7

Antragstellung

'Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG in der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung bzw. ab dem 05.01.2018 nach §§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. 'Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 20. 10. 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

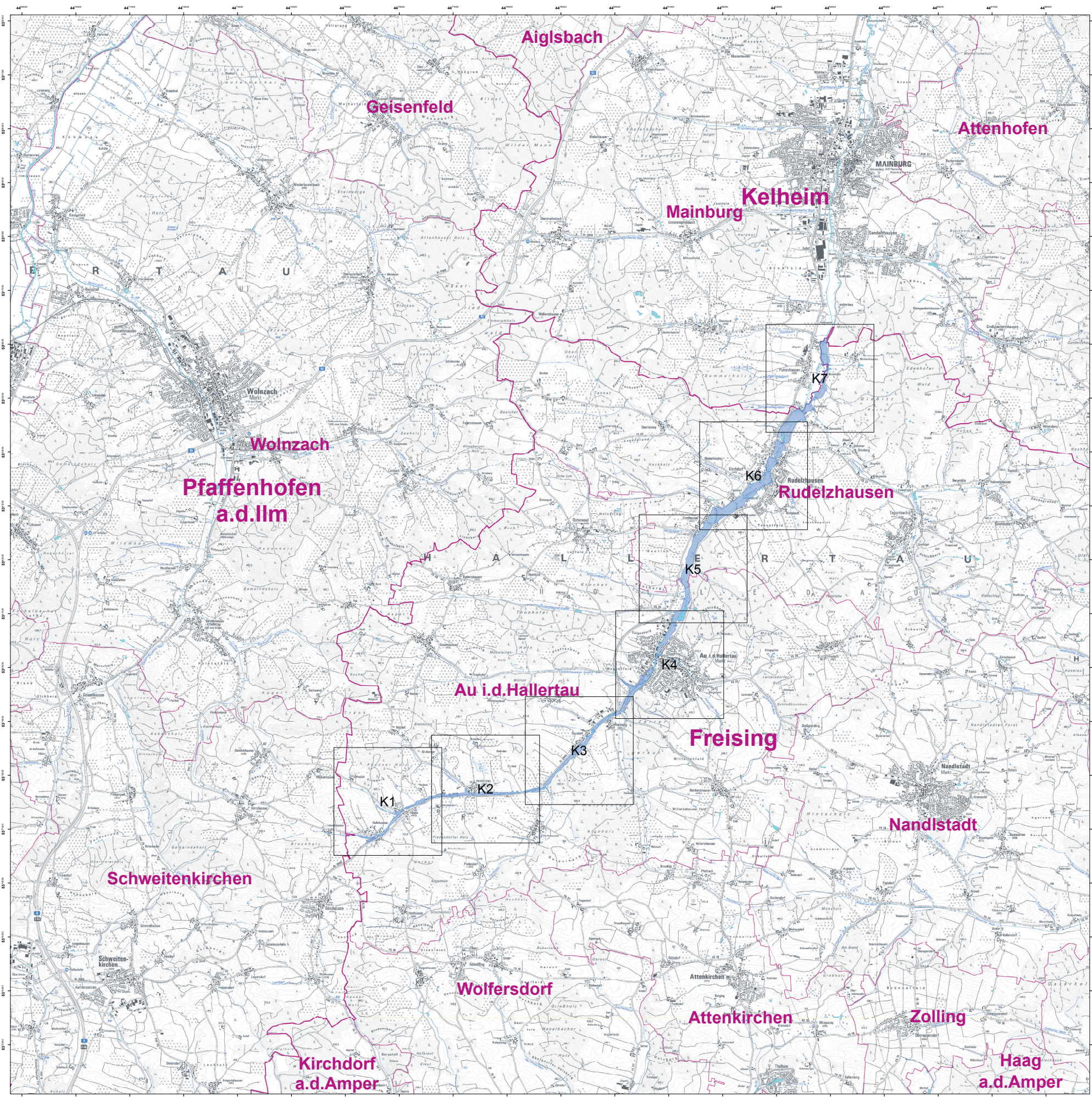
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

Landratsamt Freising, den 18.09.2017

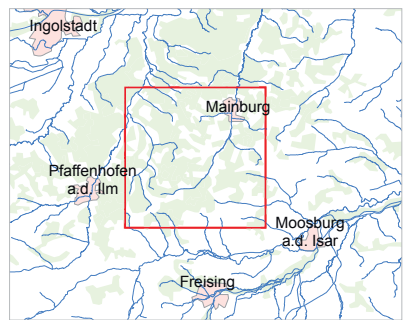
Josef Hauner, Landrat

Fortsetzung nächste Seite



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quellen: Geobasisdaten: © Landratsamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München			
Vorhaben:	Gew II bzw. III, Abens Fluss-km 70,94 - 56,4 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:	2
Vorhabensträger:	Landratsamt Freising	Plan-Nr.:	Ü1
Landkreis:	Freising		
Gemeinde:	Au i. d. Hallertau, Rudelzhausen		
Maßstab:	1: 25.000	Ausgabe vom:	20.08.2015
		Übersichtskarte	
Wasserwirtschaftsamt München		Entwurf:	
Entwurfverfasser:		entworfen:	Datum, Name
Datum:	20.08.2015	gezeichnet:	20.8.15, Frei
		geprüft:	
		Unterschrift:	